



SAARLÄNDISCHER  
STÄDTE- UND  
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES  
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den  
Vorsitzenden  
des Ausschusses für Wirtschaft, Innovation, Digitales, Energie und  
Grubensicherheit, Herrn Damhat Sisamci  
sowie des Ausschusses für Umwelt, Klima,  
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz, Herrn Sebastian Schmitt

Per E-Mail an: ...

Telefon 0681/9 26 43-0  
Telefax 0681/9 26 43-15  
[mail@ssgt.de](mailto:mail@ssgt.de)  
[www.ssgt.de](http://www.ssgt.de)

Sparkasse Saarbrücken  
IBAN: DE08 5905 0101 0000 0845 58  
BIC: SAKSDE55XXX

Vereinigte Volksbank eG  
Saarlouis-Sulzbach/Saar  
IBAN: DE15 5909 2000 1995 1700 07  
BIC: GENODE51SB2

Aktenzeichen  
Sachbearbeiter/in  
0681/9 26 43 -  
Datum

Nadine Uhrhan  
18  
03.05.2024

## **Anhörung zum Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland (Drucksache 17/823) und zum Gesetz zur Änderung des Landeswaldgesetzes (Drucksache 17/824)**

**Ihr Schreiben vom 11.04.2024; Ihre Zeichen: Tgb.-Nr. 396/24 und Tgb.-Nr. 397/24**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Sisamci,  
sehr geehrter Herr Vorsitzender Schmitt,

der Saarländische Städte- und Gemeindetag (SSGT) bedankt sich für die Möglichkeit, sich zu den o. g. Gesetzentwürfen zu äußern.

Das Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland (Drucksache 17/823) enthält in Artikel 1 das Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes im Saarland (Saarländisches Flächenzielgesetz – SFZG) und in Artikel 2 das Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden an Windenergieanlagen an Land und Freiflächenanlagen im Saarland (Saarländisches Gemeindebeteiligungsgesetz – SGBG). Mit diesem Gesetz wird eine Regelung zu einer verpflichtenden Beteiligung der saarländischen Städte und Gemeinden und damit mittelbar der Bürgerinnen und Bürger an der Wertschöpfung aus Erneuerbare-Energien-Anlagen vor Ort geschaffen. Mit der Änderung des Landeswaldgesetzes soll die Erreichung der seitens des Bundes für das Saarland formulierten Flächenziele für Windenergie unterstützt werden.

Nachdem das Präsidium unseres Verbandes zu den vorliegenden Gesetzentwürfen beraten hat, dürfen wir Ihnen folgende Anmerkungen, Hinweise und Kritikpunkte zukommen lassen.

## I. Entwurf des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG-E)

### 1. Vorbemerkungen

Mit dem vorgelegten Entwurf des Saarländischen Flächenzielgesetzes (SFZG-E) folgt das Land seiner Ankündigung, die seitens des Bundes zunächst an die Länder adressierte Pflicht zur Ausweisung von Windenergiegebieten auf die Städte und Gemeinden im Saarland zu übertragen.

Mit dieser Übertragung der Verpflichtungen des WindBG auf die Städte und Gemeinden geht das Saarland im Vergleich zu den anderen Bundesländern einen **Sonderweg**: Während nach unserem jetzigen Kenntnisstand alle anderen Bundesländer die entsprechenden Flächen über ihre Landes- bzw. Regionalplanung ausweisen, soll im Saarland die Ausweisung im kommunalen Bauleitplanverfahren erfolgen. Gegen diese Aufgabenübertragung wurde seitens unseres Verbandes in dem bisherigen Diskussionsprozess nicht interveniert, sondern lediglich Konnexität eingefordert.

Eine konnexitätsauslösende Aufgabenübertragung sieht die Landesregierung bzw. der Gesetzentwurf in der Verpflichtung der saarländischen Städte und Gemeinden zur Ausweisung von Windenergiegebieten, die das Windenergieflächenbedarfsgesetz zunächst den Ländern zuweist, indes nicht. Soweit der Gesetzentwurf argumentiert, die bauplanungsrechtliche Ausweisung von Windenergieanlagen fiele schon bislang in die Zuständigkeit der kommunalen Bauleitplanung ist dies insoweit richtig, als die Städte und Gemeinden bisher die Möglichkeit hatten bauplanerisch tätig zu werden. Ob eine Gemeinde bauplanerisch tätig werden kann oder ob sie es muss, macht in der kommunalen Bauplanungspraxis hinsichtlich des Aufwandes jedoch einen Unterschied, weswegen wir grundsätzlich diesbezüglich auch weiterhin den Konnexitätsgrundsatz „wer bestellt, der muss auch bezahlen“ einfordern.

Die seitens des Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie nunmehr erfolgte **Zusage zur finanziellen Unterstützung der saarländischen Städte und Gemeinden** in Höhe von bis zu 25.000 Euro pro Kommune, die infolge der Pflicht zur Ausweisung von Windenergiegebieten im Saarland tätig werden muss, werten wir in diesem Sinne positiv, auch wenn das Land formal die Konnexität nicht anerkennt. Es ist eine vertretbare Kompromisslösung für die betroffenen Kommunen. Bei 49 Gemeinden, die planerisch tätig werden können oder müssen, wird das Land damit Kosten in Höhe von bis zu **1.225.000 Euro** übernehmen.

### 2. Zu den einzelnen Regelungen

#### Zu § 4 Abs. 1 SFZG-E (Verpflichtung der kommunalen Planungsträger)

Das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) des Bundes gibt den Ländern verbindliche quantitative Flächenziele, bezeichnet als Flächenbeitragswerte, für die Nutzung von Windenergie an Land vor. Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 WindBG nennt als landesspezifische Flächenbeitragswerte für das Saarland 1,1 % bis 31.12.2027 und 1,8 % bis 31.12.2032.

§ 3 Abs. 2 Nr. 2 WindBG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, diese Flächenziele auf kommunale Planungsträger zu übertragen. Mit dem Saarländischen Flächenzielgesetz wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für

die Ausweisung der Windenergiegebiete über die Definition von kommunalen Teilflächenzielen auf die saarländischen Städte und Gemeinden übertragen. Die Basis für die Festsetzung dieser kommunalen Teilflächenziele bildet zum einen eine Flächenpotenzialanalyse für das Saarland und zum anderen die definierten Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs 1 WindBG i. V. mit Anlage 1.

Während das erste Flächenziel, 1,1 % der Landesfläche bis zum 31.12.2027 für die Nutzung der Windenergie auszuweisen, eins zu eins auf die saarländischen Städte und Gemeinden über die Definition von Teilflächenzielen verteilt wird, wird das zweite, in der Anlage zum WindBG definierte Flächenziel für das Saarland, 1,8 % entsprechend des **Ziels des saarländischen Energiefahrplans 2030, auf 2 % erhöht und die Frist für die Erfüllung der Verpflichtung auf den 31.12.2030 vorgezogen.**

Eine solche Erhöhung der zugewiesenen Flächenbeitragswerte sowie das Vorziehen der Stichtage ermöglicht das WindBG ausdrücklich in § 3 Abs. 4 WindBG. Die Sanktionen bei einem Verfehlen der dann durch landesrechtliche Vorgaben ersetzten Ziele des WindBG, die mit den weitreichenden Rechtsfolgen des § 249 Abs. 7 BauGB (sogenannte „Superprivilegierung“) einhergehen, gelten jedoch auch entsprechend. Sie umfassen insbesondere:

- Die Steuerungswirkung des § 249 Abs. 2 BauGB (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BauGB) fällt weg, was einer unbegrenzten Privilegierung im Außenbereich gleichkommt.
- Darstellungen in Flächennutzungsplänen und Ziele der Raumordnung werden vorübergehend nicht angewandt, soweit sie der Windenergienutzung entgegenstehen (§ 249 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BauGB).

Grundsätzlich befürworten wir die Inhalte des Energiefahrplans. Mit Sorge sehen wir aber auch, dass eine unbegrenzte Privilegierung der Windenergie im Außenbereich, die bei einer Zielverfehlung als Rechtsfolge eintritt, die Aushöhlung der kommunalen Planungshoheit und die weitere Minderung der Akzeptanz von Windenergieanlagen insgesamt zur Folge haben kann. **Insofern regen wir an, das Flächenziel in Höhe von 2 % nicht als Verpflichtung festzuschreiben, sondern nur in Höhe von 1,8 %.**

Sollte das Flächenziel des Gesetzentwurfs in Höhe von 2 % beibehalten werden, würden wir vorschlagen, dann jedoch als **Stichtag für die Zielerreichung den 31.12.2032** (statt 31.12.2030) festzulegen.

#### **Zu § 4 Abs. 2 SFZG-E**

§ 4 Abs. 2 SFZG-E regelt, dass das dem Regionalverband Saarbrücken zugewiesene kommunale Teilflächenziel die kommunalen Teilflächenziele der Städte und Gemeinden des Regionalverbands ersetzt. Diese Regelung begrüßen wir ausdrücklich, da der Regionalverband Saarbrücken ohnehin als kommunaler Planungsträger für diese Städte und Gemeinden fungiert.

#### **Zu § 8 SFZG-E (Verordnungsermächtigung)**

§ 8 Abs. 1 SFZG-E ermöglicht eine Anpassung der Teilflächenziele, wenn sich kommunale Planungsträger entschließen, mehr Flächen als nach § 4 SFZG-E gefordert, aus-

zuweisen. Dieser Flächenüberhang kann dann einem anderen Planungsträger zur Verfügung gestellt werden. Die Änderungen dieser Teilflächenziele sind per Rechtsverordnung festzusetzen. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 SFZG-E darf sich das kommunale Teilflächenziel jeweils um höchstens 50 % mindern oder erhöhen.

Die Möglichkeit der Flächenübertragung begrüßen wir ausdrücklich. Nicht nachvollziehbar ist für uns allerdings die Deckelung der Übertragung auf 50 %. Es gibt mehrere Städte und Gemeinden im Saarland, deren potenzielle Flächen überwiegend in Gebieten liegen, die in der Windflächenpotenzialstudie für das Saarland der Konfliktrisikoklasse 5 (sehr hohes Konfliktrisiko) zugeordnet werden. Statt in diesen Gemeinden „auf Biegen und Brechen“ Windenergiegebiete, möglicherweise in Gebieten mit einem hohen Schutzstandard, auszuweisen, könnten andere Gemeinden die Flächenziele miterfüllen.

Weiterhin erschließt es sich uns nicht, in welchen Fällen der Vertrag zum Erreichen des kommunalen Teilflächenziels der vertragsschließenden kommunalen Planungsträger offensichtlich ungeeignet sein soll, sodass das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie auf eine Anpassung der Teilflächenziele verzichten kann. Die Begründung führt hierzu aus (S. 26):

Ergibt eine Prüfung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie jedoch, dass die angepassten kommunalen Teilflächenziele mithilfe der Bereitstellung des Flächenüberhangs in beiden oder in einem der betroffenen kommunalen Planungsgebiete offensichtlich nicht erreicht werden können, sieht das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie von einer Anpassung ab.

Gerade im Falle von Städten und Gemeinden, deren potenzielle Windenergieflächen ausschließlich in Gebieten der Konfliktrisikoklasse 5 liegen, dürfte auch durch eine Flächenübertragung in Höhe von maximal 50 % das kommunale Teilflächenziel nicht erreicht werden.

## **II. Entwurf des Saarländischen Beteiligungsgesetzes (SGBG-E)**

### **1. Vorbemerkungen**

Die vorgelegten Regelungen, die eine unmittelbare Beteiligung der Städte und Gemeinden vorsehen, erhöhen die Verbindlichkeit einer finanziellen Partizipation der Kommunen und bieten anders als im ursprünglichen Entwurf auch mehr Flexibilität bezüglich der Beteiligungsformen. Sie dürften aber zugleich zu mehr Aufwand sowohl auf Seiten der Projektträger als auch auf Seiten der betroffenen Städte und Gemeinden führen.

### **2. Zu den einzelnen Regelungen**

#### **Zu § 4 SGBG-E (Beteiligungspflicht, Ersatzbeteiligung)**

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, dass die Beteiligungsvereinbarung nach § 4 Abs. 3 S. 3 SGBG-E auch Zahlungen des Vorhabenträgers an die Anspruchsberechtigten über die Zahlungen nach § 6 EEG hinaus vorsehen kann.

Eine Möglichkeit der Entbürokratisierung bestünde insbesondere darin, dass bei Vorliegen der entsprechenden Gegebenheiten vor Ort, die jeweilige Stadt oder Gemeinde

(teilweise) auf eine Beteiligung verzichten kann und stattdessen (insoweit) alle Bürgerinnen und Bürger vor Ort unmittelbar durch den Projektträger beteiligt werden könnten. **Eine solche alternative/optionale Möglichkeit einer unmittelbaren Bürgerbeteiligung an den Einnahmen aus Erneuerbare-Energien-Anlagen durch den Vorhabenträger wäre nach unserem Dafürhalten zu ergänzen.**

#### **Zu § 5 SGBG-E (Ausgleichsabgabe)**

Die Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,8 Cent pro Kilowattstunde sowohl für die tatsächlich eingespeiste als auch die fiktive Strommenge für den Fall, dass der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen zur Erfüllung der Beteiligungsvereinbarung nicht nachkommt, begrüßen wir ausdrücklich.

#### **Zu § 6 Abs. 1 SGBG-E (Zweckbindung)**

Das vorgeschlagene Beteiligungsgesetz würde jedenfalls dann zu einer Verbesserung für die saarländischen Städte und Gemeinden führen, wenn die Zweckbindung der Einnahmen gestrichen würde, die es auch bisher nach dem EEG nicht gibt.

**Daher plädieren wir für den Wegfall der Zweckbindung der Einnahmen in § 6 Abs. 1 SGBG-E.**

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die in § 6 Abs. 1 SGBG-E beispielhaft aufgeführten Maßnahmen, für welche die Einnahmen verwendet werden können, auch übertragene bzw. Pflichtaufgaben aufführen. Für diese dürfen aber die Einnahmen nach § 6 Abs. 1 letzter Satz SGBG-E ausdrücklich nicht verwendet werden. Hier bedarf es einer Auflösung dieses Widerspruchs.

#### **Zu § 6 Abs. 2 SGBG-E**

Zwar enthält der überarbeitete Gesetzentwurf nach unserer Intervention im regierungsexternen Anhörungsverfahren keine jährlichen Berichtspflichten mehr über die Verwendung der Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung. Dennoch sind die Gemeinden nach § 6 Abs. 2 SGBG-E verpflichtet, der zuständigen Behörde auf Anfrage Auskunft über die Verwendung der Einnahmen nach Absatz 1 zu erteilen. Die Regelung einer solchen stichprobenartigen Überprüfung der korrekten Verwendung der Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung ist nach unserem Dafürhalten nicht notwendig.

#### **Zu § 8 SGBG-E (Übergangsvorschrift)**

Nach § 8 SGBG-E findet das Gesetz keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits genehmigte Anlagen. Hier fehlt eine Aussage zu solchen Anlagen, die zwar zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erhalten haben, die aber bereits einen Vertrag mit einem Projektträger zur Zahlung nach § 6 EEG geschlossen haben. Insbesondere stellt sich hier die Frage, inwiefern die späteren Einnahmen dann zweckgebunden zu verwenden sind.

### III. Zu der vorgeschlagenen Änderung des Landeswaldgesetzes (LWaldG-E)

Gegen die vorgeschlagenen Änderungen des Landeswaldgesetzes erheben wir keine grundsätzlichen Einwände. Die Änderung des Landeswaldgesetzes und die damit einhergehende Öffnung des bisher geschützten historisch alten Waldes für die Nutzung von Windenergie dürfte notwendig sein, um die im geplanten Gesetz zur Förderung des Ausbaus von Erneuerbare-Energien-Anlagen im Saarland festgelegten Flächenziele zu erreichen.

Darüber hinaus möchten wir aber eine weitere Änderung vorschlagen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien im Saarland steht. In § 14 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes sollte das Wort „Gebäude“ durch „bauliche Anlagen“ ersetzt werden:

#### § 14 Nachbarpflichten und Nachbarschutz

(...)

(3) Bei der Errichtung von ~~Gebäuden~~ **baulichen Anlagen** auf waldnahen Grundstücken ist ein Abstand von 30 Metern zwischen Waldgrenze und ~~Außenwand des Gebäudes~~ **Außengrenze der baulichen Anlage** einzuhalten. Die gleichen Abstände sind bei der Neubegründung von Wald zu ~~Gebäuden~~ **baulichen Anlagen** einzuhalten. Durch die Erweiterung bestehender ~~Gebäude~~ **baulicher Anlagen** dürfen die gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstände nicht verkürzt werden. Die Forstbehörde genehmigt Ausnahmen von dem gemäß Satz 1 einzuhaltenden Abstand, wenn

1. der Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks zugunsten des jeweiligen Eigentümers des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks eine Grunddienstbarkeit mit dem Inhalt bestellt, die forstwirtschaftliche Nutzung des von der Abstandsunterschreitung betroffenen Grundstücks einschließlich sämtlicher Einwirkungen durch Baumwurf zu dulden und insoweit auf Schadensersatzansprüche aus dem Eigentum zu verzichten und

2. aufgrund der Standortgegebenheiten, insbesondere der Geländeausformung, der Waldstruktur sowie der Windexposition keine erhöhte Baumwurfgefahr besteht.

(...)

#### **Begründung:**

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien und damit auch der Photovoltaik gehört zu den Grundpfeilern der Energiewende. Infolge knapper Flächenressourcen rücken u. a. PV-Anlagen immer näher an Waldstandorte heran. Indem in § 14 Abs. 3 LWaldG auf „Gebäude“ und nicht auf „bauliche Anlagen“ abgestellt wird, kann der Bauherr, etwa einer PV-Anlage, die zwar eine bauliche Anlage nicht jedoch ein Gebäude darstellt, seine bauliche Anlage ohne Einhaltung etwaiger Abstände errichten. Die Eintragung einer Grunddienstbarkeit, etwa der Verzicht für bauliche Anlagen, die nicht zugleich Gebäude (z. B. PV-Anlagen) sind, auf Schadensersatzansprüche im Fall von Windwurf, ist nach der aktuellen Rechtslage deshalb nicht notwendig. Die mit dem zu geringen Abstand einhergehenden Folgekosten für die Waldbesitzer im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht und Haftung gehen in diesen Fällen zu Lasten der an die bauliche Anlage angrenzenden Waldbesitzer. Aufgrund des Haftungsrisikos im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann diese Regelung wegen der notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu

einer schleichenden Entwaldung der an solche Anlagen angrenzenden Waldrandbereiche führen. Eine solche Entwaldung kann aber aus Klimaschutzaspekten nicht gewollt sein.

Wir bitten Sie nachdrücklich, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Stefan Spaniol